

# GESETZ FÜR DIE KIRCHGEMEINDESTEUERN DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHGEMEINDE OBERENGADIN GESTÜTZT AUF DAS GEMEINDE- UND KIRCHENSTEUERGESETZ DES KANTONS GRAUBÜNDEN

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberengadin erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Nach- und Strafsteuer.

### Art. 2 Subsidiäres Recht

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kommunalen und kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## 2. Materielles Recht

### Art. 3 Steuerfuss

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

<sup>2</sup> Die Versammlung der Kirchgemeinde Oberengadin legt spätestens im Dezember den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr fest.

### Art. 4 Steuersubjekt

<sup>1</sup> Steuerpflichtig sind alle Kirchgemeindeangehörigen und alle ausserhalb des Kirchgemeindegebietes wohnhaften (Evangelisch-reformierten oder Römisch-katholischen) Personen, die in der Kirchgemeinde Oberengadin nach kantonalem Recht beschränkt steuerpflichtig sind.

<sup>2</sup> Die Steuerpflicht richtet sich nach der Kirchenzugehörigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht und nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

<sup>3</sup> In konfessionell gemischten Ehen sind die Gesamtfaktoren hälftig auf die beiden Ehegatten aufzuteilen.

## 3. Formelles Recht

### Art. 5 Behörden

<sup>1</sup> Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Absatz 2 die mit dem Vollzug der entsprechenden Gemeindesteuern betrauten Behörden zuständig.

<sup>2</sup> Über die subjektive Steuerpflicht entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

### Art. 6 Fälligkeit und Bezug

<sup>1</sup> Die Kirchensteuern werden zusammen mit den Gemeindesteuern fällig.

<sup>2</sup> Sie sind zusammen mit den Gemeindesteuern zu bezahlen.

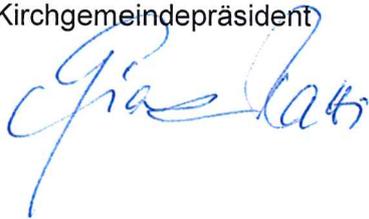
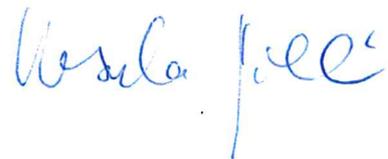
## 4. Schlussbestimmungen

### Art. 7 Inkrafttreten

29.11.2016

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wurde am ... durch die Kirchgemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

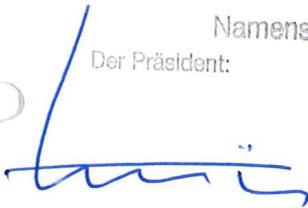
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Samedan, den 11.12.2016La Punt-Chamues-ch, den 11.12.2016Gian-Duri Ratti  
KirchgemeindepräsidentUrsula Bolli  
ProtokollführerinVon der Regierung genehmigt gemäss  
Beschluss vom 20.12.2016 Nr. 1151

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:



Dr. Chr. Rathgeb



Dr. C. Riesen

